

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Staatsvertrag über die Errichtung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (GKDZ-StV) dem Landtag unverzüglich vorlegen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag unverzüglich und noch vor einer erneuten Unterzeichnung den Staatsvertrag über die Errichtung des GKDZ in der geänderten Fassung vorzulegen,
2. der Vorlage auch die Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Länder sowie die Entwürfe des Verwaltungsabkommens, der Anstaltssatzung, der Benutzerordnung, der Geschäftsordnung und der in Vorbereitung auf den Staatsvertrag gefertigten Kostenschätzungen und rechtlichen Gutachten beizufügen.

Dresden, den 16. Mai 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Begründung:

Zu 1.

Der Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (GKDZ-StV) wurde von Innenminister Markus Ulbig nach der Kabinettsbefassung am 4. April 2017 unter Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Presse unterzeichnet.

Aufgrund von weiteren Änderungsbedarfen aus den anderen Ländern muss der Staatsvertrag offenbar erneut unterzeichnet werden. Die Antragstellerin begehrt daher die Vorlage des geänderten Staatsvertragsentwurfs vor erneuter Unterzeichnung.

Der Sächsische Landtag hat bei Staatsverträgen nur die Möglichkeit, einem von der Staatsregierung mit anderen Ländern verhandelten Staatsvertrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Änderungsanträge sind nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Landtag so frühzeitig wie möglich – also noch vor Kabinettsbefassung – über den Inhalt des Staatsvertrages zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Verhandlungen einzuräumen (siehe dazu Mittag, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, SächsVerf, Art. 65 Rn. 18).

Zwar ist die explizite Befassung des Landtags mit dem Wortlaut des Staatsvertrages vor Unterzeichnung in anderen Bundesländern teilweise ebenfalls nicht vorgesehen. Gleichwohl entspricht es etwa in Sachsen-Anhalt und Brandenburg den parlamentarischen Gepflogenheiten, den ausgehandelten Staatsvertrag vor Unterzeichnung durch den Minister dem Parlament vorzustellen. Im Zuge dessen wurde im Landtag von Sachsen-Anhalt ein Änderungsbegehren im Bereich der datenschutzrechtlichen Kontrolle im Staatsvertrag geltend gemacht.

Zu 2.

Mit dem Staatsvertrag zur Errichtung des GKDZ überträgt der Freistaat Sachsen weitgehende Befugnisse zur polizeilichen Datenverarbeitung im Bereich der Telekommunikationsüberwachung auf eine zu gründende Anstalt des Öffentlichen Rechts. Der Freistaat Sachsen geht damit auch weitgehende finanzielle Verbindlichkeiten ein.

Vor einer solch umfangreichen parlamentarischen Entscheidung, die durch die Form des Staatsvertrages des gestalterischen Einflusses des Gesetzgebers weitgehend entzogen ist, sind dem Gesetzgeber alle wesentlichen Informationen zu den wichtigsten Bestandteilen des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Nur so wird der Abgeordnete in die Lage versetzt, sein Mandat wirkungsvoll auszuüben und sich ein eigenes Urteil über die parlamentarischen Vorgänge zu bilden (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 19.4.2011, Az.: Vf. 74-II-10).

Nach Auffassung der Antragstellerin sind dem Landtag auch die Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Länder sowie die Entwürfe des Verwaltungsabkommens, der Anstaltssatzung, der Benutzerordnung, der Geschäftsordnung und der im Vorbereitung auf den Staatsvertrag gefertigten Kostenschätzungen und rechtlichen Gutachten zur Verfügung zu stellen.